



Niederschrift

über die am **Montag, den 7. Oktober 2019 um 19.30 Uhr** im Gemeindeamt Reith stattgefundene **44. öffentliche Gemeinderatssitzung**.

Anwesend: Bgm. Stefan Jöchl als Vorsitzender und die Gemeinderäte Ing. Hansjörg Hölzl, Walter Obermoser, Georg Hauser, Martin Pendl, Josef Dagn, Mag. Thomas Hechenberger, Josef Rehbichler, Martin Köck, Florian Pointner, Bernhard Prokopetz, Sebastian Hölzl u. Franz Adelsberger

Entschuldigt: Monika Hager-Wild (vertreten durch Mag. Thomas Hechenberger), Bettina Behr (vertreten durch Bernhard Prokopetz)

Schriftführer: Mag. Alexander Weitlaner

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22.25 Uhr

Tagesordnung

- 1) Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.9.2019
- 2) Vorstellung des Leadervereines Regio³ sowie einer darüber durchgeführten Nahversorgerstudie
- 3) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Schibusbetriebes für die Wintersaison 2019/20
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 520/1 und 522/1 (Kramerl), KG Reith bei Kitzbühel
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 1309/1 (Astberg), KG Reith bei Kitzbühel
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 152/5 und 152/20 (Zimmerauerweg), KG Reith bei Kitzbühel
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 151/3 (Mitterfeld), KG Reith bei Kitzbühel
- 9) Beratung und Beschlussfassung über Verlängerung des Pachtvertrages mit dem Österreichischen Schäferhundeverein OG 92 „Wilder Kaiser“
- 10) Beratung und Beschlussfassung über einen Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Reith und GBW 56 GmbH
- 11) Bericht des Bürgermeisters und der Ausschüsse sowie allfällige Beschlussfassungen
- 12) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Vertraulicher Teil:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Baukostenzuschuss
- c) Mietzinsbeihilfeansuchen

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gemeinderäte/Innen (12).

Der Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Beginn der Sitzung ruft der Bürgermeister zu einer Gedenkminute aufgrund der Geschehnisse in Kitzbühel auf.

1) Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.9.2019

GR Florian Pointner bittet um folgende Ergänzung auf Seite 7: „*Auf Frage von GR Florian Pointner informiert der Bgm, dass über neutrale öffentliche Stellen derzeit Studien zum Thema möglicher Gesundheitsbeeinträchtigungen durchgeführt werden.*“

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit **8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen** (GR Mag. Thomas Hechenberger und GR Bernhard Prokopetz waren bei der Sitzung nicht anwesend) das Protokoll anzupassen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit **11 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen** (GR Mag. Thomas Hechenberger und GR Bernhard Prokopetz waren bei der Sitzung nicht anwesend) die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.9.2019.

2) Vorstellung des Leadervereines Regio³ sowie einer darüber durchgeführten Nahversorgerstudie

Mag. Stefan Niedermoser, MSc präsentiert als Geschäftsführer des Leadervereines Regio³ dessen Tätigkeit und Funktion. Hierbei kann auf die der Niederschrift als Beilage A beigefügten Präsentationsunterlagen verwiesen werden.

Der Bgm spricht in diesem Zusammenhang den von der Gemeinde initiierten Dorferneuerungsprozess an. Die sich aus dem Prozess ergebenden Projekte und Ideen könnten in einem weiteren Schritt von einem noch einzustellenden Projektleiter begleitet werden. Dieser Mitarbeiter könnte wiederum im Zuge eines Leaderprojektes gefördert werden.

GR Sebastian Hölzl spricht den übergeordneten Radwegebau als Projekt an. Stefan Niedermoser führt dazu aus, dass es bereits Studien gefördert über Leader gegeben hat. Rein von den finanziellen Möglichkeiten kann selbstverständlich nicht der Radwegebau selbst übernommen werden.

Der Bgm führt weiter aus, dass man mit Hochdruck an der Umsetzung eines überörtlichen Radweges arbeitet. Hier konnten bereits große Fortschritte (in Form von Planung, rechtlicher Abklärung mit den zuständigen Behörden und erste Gespräche mit einem Teil der Grundeigentümer) erzielt werden. Derzeit gibt es einen Fördertopf des Landes, im Rahmen

dessen der Radwegebau gut gefördert wird. Diesen möchte man als Gemeinde unbedingt ausnutzen.

Auf Frage von GR Florian Pointner führt Stefan Niedermoser aus, dass mit Ablauf des Förderzeitraums im Jahr 2020 wiederum eine Neubewerbung des Leadervereins über das zuständige Bundesministerium erfolgen muss.

Auf Frage von GR Florian Pointner führt Stefan Niedermoser aus, dass man als Gemeinde nicht zwanghaft eine Projekt suchen, sondern wissen muss, dass es diese zusätzliche Förderschiene gibt, sollte sich in den kommenden Jahren etwas ergeben. Der überwiegende Teil der Projekte sind nicht kommunaler sondern privater Natur.

Der Gemeinderat bedankt sich bei Stefan Niedermoser für die Präsentation.

3) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Der Bgm erläutert aufbauend auf den Vorinformationen der vergangenen Gemeinderatssitzung, dass die Freizeitwohnsitzabgabe ein Ausgleich für die der Gemeinde entgehenden Ertragsanteile bei Freizeitwohnsitzen ist.

Hiezu hat es eine Besprechung mit den Gemeinden Aurach, Jochberg und Kitzbühel gegeben. Der AL führt dazu aus, dass im Sinne einer gemeinsamen Vorgehensweise die Gemeinden sich darauf verständigt haben, mit Ablauf des heurigen Jahres ein detailliertes Informationsschreiben an alle Nutzer und Eigentümer eines Freizeitwohnsitzes auszusenden.

Als Schuldner der Abgabe haften sowohl der Eigentümer als auch der Nutzer („zur ungeteilten Hand“). Wird ein Freizeitwohnsitz unbefristet oder für einen längeren Zeitraum als einem Jahr an ein und dieselbe Person vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes Abgabenschuldner. Die Vorschreibung der Gebühr erfolgt daher an diesen.

Der Bgm führt weiter aus, dass man sich in der Besprechung mit Bürgermeistern und Amtsleitern einig war, eine einheitliche Vorgehensweise zu wählen. Betrachtet man den Immobilienpreisspiegel sowie den Erschließungskostenfaktor (erhoben 2014), so handelt es sich bei den Gemeinden Aurach, Jochberg, Kitzbühel und Reith um „Hochpreisgemeinden“ wenn es um den Verkehrswert von Liegenschaften geht. Die hohe Anzahl von bewilligten Freizeitwohnsitzen stellt überdies eine entsprechend hohe finanzielle Belastung für die Gemeinden dar.

In Anlehnung an das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz (die Pauschale ist an den Grundpreisen der Liegenschaften sowie der finanziellen Belastung der Gemeinde zu orientieren) waren sich die Gemeinden somit einig, dass der Gebührenhöchstsatz zu wählen ist. Die Planungsverband Wilder Kaiser ist hier zum selben Entschluss gekommen.

Der Bgm informiert weiter, dass es in den kommenden Wochen eine Bürgermeisterkonferenz geben wird, in welcher man ebenfalls Absprachen für ein einheitliches Vorgehen in der Praxis treffen wird.

Auf Frage von GR Bernhard Prokopetz führt der AL aus, dass die Vorgehensweise gesetzlich so geregelt ist, dass sich jeder Nutzer eines Freizeitwohnsitzes im Zeitraum von 1.1. bis 31.3.

eines jeden Jahres – beginnend mit 2020 – bei der Gemeinde melden muss (ähnlich der Kommunalsteuer von Unternehmen). Sollte keine Meldung erfolgen, obwohl der Verdacht einer Freizeitwohnsitznutzung besteht, sind gemeindeseitig Ermittlungen einzuleiten.

GR Martin Köck empfindet diese Gebühr als Strafe für ordnungsgemäß gemeldete Freizeitwohnsitze, während illegale Freizeitwohnsitze ungestraft bleiben.

GR Florian Pointner führt in diesem Zusammenhang an, dass sich in der Gemeinde Going eine Bürgerinitiative gegen illegale Freizeitwohnsitze gebildet hat und man sich dieser anschließen könnte. Der Bgm führt dazu aus, dass es Kontrollen geben wird und man sich hier wie angesprochen in der Bürgermeisterkonferenz auf eine einheitliche Vorgehensweise verständigen wird.

Der BgmStv merkt an, dass es kleinere Bauern mit Freizeitwohnsitzen gibt, welche aufgrund der Zusatzbelastung ihre Mieter verlieren könnten bzw. gezwungen wären, die Pauschale selbst zu bezahlen.

GR Sebastian Hölzl merkt an, dass zur Freizeitwohnsitzpauschale noch die übliche TVB-Steuer hinzukommt.

Bgm und AL führen aus, dass die Einhebung der Abgabe für die Gemeinden gesetzlich verpflichtend ist.

GR Josef Dagn spricht an, dass jedes Unternehmen und jeder Hauptwohnsitz einen Teil der TVB Gebühren trägt und zusätzlich direkt (Kommunalsteuer) oder indirekt (Ertragsanteile) der Gemeinde einen weiteren finanziellen Beitrag leistet, lediglich Freizeitwohnsitze zahlen derzeit nur die TVB-Steuer.

GR Franz Adelsberger merkt an, dass die Pauschale außerdem den Effekt haben könnte, dass die angesprochenen kleineren Freizeitwohnsitze an Einheimische als Hauptwohnsitz vermietet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit **11 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung (GR Sebastian Hölzl) und 1 Nein-Stimme (GR Martin Köck) nachstehende Verordnung.** Der BgmStv merkt an, dass er nur unter dem Gesichtspunkt zugestimmt hat, dass eine ausführliche Information über die Pauschale an die Nutzer von Freizeitwohnsitzen durch die Gemeinde erfolgen wird.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith bei Kitzbühel vom 7. Oktober 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Reith bei Kitzbühel legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 240,--
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 480,--
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 700,--
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.000,--
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.400,--
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.800,--
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 2.200,--
fest.	

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

4) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Schibusbetriebes für die Wintersaison 2019/20

Der Bgm erläutert den für heuer vorgesehenen Fahrplan des Schibusses samt Preise (Beilage B des Protokolls), wobei dieser bereits mit GR Josef Dagn (Schischule) abgesprochen wurde. Die Erhöhung der Tarife beträgt 2,9 % (ausverhandelt mit der Bergbahn AG). Die Postbus GmbH ist wie jedes Jahr flexibel bezüglich Verstärkerfahrten oder das Aussetzen von Fahrten aufgrund der Witterung und es werden letztlich nur die gefahrenen Tage verrechnet.

Es gilt noch abzuklären, ob die Bergbahn bereits zum 7.12.2019 eröffnet, da die Eröffnungsfeier für das neue Gebäude mit 14.12.2019 angekündigt wurde. *(Anm. nach Abklärung: Die Bergbahn, wird je nach Witterung bereits am 7.12.2019 starten und der Bus parallel zum letztlichen Termin).*

Die Kosten werden wie jedes Jahr zwischen TVB, Bergbahn und Gemeinde Reith gedrittelt, weshalb sich voraussichtliche Kosten in Höhe von € 22.383,99 ergeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die Schibussaison 2019/20 laut Beilage B des Protokolls.

5) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 520/1 und 522/1 (Kramerl), KG Reith bei Kitzbühel

Der Bgm erläutert den Entwurf für die Flächenwidmungsplanänderung.

Der AL führt aus, dass ein Bauplatz eine einheitliche Widmung aufweisen muss. Ist dies nicht der Fall kann keine weitere Baubewilligung erteilt werden, da die Bauplatzzeichnung nicht gegeben ist (auch nicht für Umbauten und dergleichen). In der Regel lässt sich dies durch eine Grundteilung beheben, indem die gewidmete Fläche herausparzelliert wird. Im vorliegenden Fall verläuft jedoch die Widmungsgrenze durch eine Gebäude, weshalb keine Grundteilung möglich ist. Es bleibt somit als einzige rechtliche Lösung, die bestehenden Gebäude unter Berücksichtigung der Mindestabstände in die Widmungsfläche mitaufzunehmen, um diese

offensichtlich noch von früher bestehende Widmungsunschärfe zu beheben. Die übrigen Flächen verbleiben im Freiland.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Kitzbühel in geheimer Abstimmung **einstimmig** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Widmann ausgearbeiteten Entwurf vom 20. Juli 2019, mit der Planungsnummer 414-2019-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reith bei Kitzbühel im Bereich 522/1, 520/1 KG 82111 Reith bei Kitzbühel (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reith bei Kitzbühel vor:

Umwidmung
Grundstück 520/1 KG 82111 Reith bei Kitzbühel
rund 230 m² von Freiland § 41
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 522/1 KG 82111 Reith bei Kitzbühel
rund 373 m²
von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 1309/1 (Astberg), KG Reith bei Kitzbühel

Der Bgm erläutert den Entwurf für die Flächenwidmungsplanänderung und erläutert, dass eine positive Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung vorliegt.

Es wird das vorliegende Projekt diskutiert und erwähnt, dass früher bereits ein landwirtschaftliches Gebäude im Nahbereich auf diesem Feld bestanden hat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Kitzbühel in geheimer Abstimmung mit **10 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Widmann ausgearbeiteten Entwurf vom 24. September 2019, mit der Planungsnummer 414-2019-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reith bei Kitzbühel im Bereich 1309/1 KG 82111 Reith bei Kitzbühel (zur Gänze/zum Teil) ist 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reith bei Kitzbühel vor:

Umwidmung

Grundstück **1309/1 KG 82111 Reith bei Kitzbühel** rund 594 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Schafstall und Brennhütte

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 152/5 und 152/20 (Zimmerauerweg), KG Reith bei Kitzbühel

Der Bgm projiziert den Bebauungsplan an die Leinwand und erläutert diesen. So wurden in den Bebauungsplänen erstmals unterirdische Baugrenzlinien eingezeichnet, da sich in den Projekten immer größere – teilweise das gesamte Grundstück füllende – unterirdische Geschosse zeigen und dies in der Verlegung von Infrastrukturleitungen sowie der gesamten Bauabwicklung (insbesondere der Baugrubensicherungen) als sehr problematisch zeigt.

Ansonsten wurden die ortsüblichen Parameter für eine Wohnbebauung in Reith herangezogen.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird über den vorliegenden Bebauungsplanentwurf abgestimmt. **Beschlussfassung in geheimer Abstimmung (Ergebnis: 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung):**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Kitzbühel beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 152/5 und 152/20, KG Reith bei Kitzbühel, laut planlicher Darstellung des Arch. DI Franz Widmann vom 16.7.2019, GZL: rbpl_0619a durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 151/3 (Mitterfeld), KG Reith bei Kitzbühel

Der Bgm projiziert den Bebauungsplan an die Leinwand und erläutert diesen. Es wurden die ortsüblichen Parameter der Wohnbebauung samt der im vorherigen Tagesordnungspunkt angesprochenen unterirdischen Baugrenzlinien herangezogen.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird über den vorliegenden Bebauungsplanentwurf abgestimmt. **Beschlussfassung in geheimer Abstimmung (Ergebnis: 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung):**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Kitzbühel beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 151/3, KG Reith bei Kitzbühel, laut planlicher Darstellung des Arch. DI Franz Widmann vom 16.8.2019, GZL: rbpl_0819 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9) Beratung und Beschlussfassung über Verlängerung des Pachtvertrages mit dem Österreichischen Schäferhundeverein OG 92 „Wilder Kaiser“

Der Bgm erläutert, dass wie jedes Jahr um Verlängerung des Pachtvertrages angesucht wurde. Im Pachtvertrag selbst ist eine Klausel enthalten, sollte die Gemeinde das Grundstück selbst benötigen.

Der Pachtzins beträgt ursprünglich jährlich € 700, wobei dieser Betrag mittlerweile indexiert wurde.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den Pachtvertrag mit dem Schäferhundeverein OG 92 „Wilder Kaiser“ um ein Jahr, somit bis zum 31.12.2020 zu verlängern.

10) Beratung und Beschlussfassung über einen Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Reith und GBW 56 GmbH

Der Bgm informiert, dass der Gemeinde Reith auf der Grundstückssüdseite der Parzelle Nr. 73/4 eine Dienstbarkeit für die Errichtung eines Fäkalkanales entlang eines maximal 2,5 m Abstandes zur Grundgrenze eingeräumt wurde.

Diese Dienstbarkeit soll nun – wie von der Gemeinde ursprünglich gewünscht – an die Nordseite des Grundstückes verlegt werden. Außerdem wird diese auf sämtliche Leitungsrechte ausgeweitet, wobei der Gemeinde weder für den Vertrag noch für die geplante Leitungslegung Mehrkosten treffen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der GBW 56 GmbH

11) Bericht des Bürgermeisters und der Ausschüsse sowie allfällige Beschlussfassungen

Der Bgm informiert, dass die nächste Gemeinderatssitzung am 4.11.2019 geplant ist.

Am 10.10.2019 findet eine Sitzung des Infrastrukturausschusses statt.

Am 11.10.2019 findet der Tag der offenen Türe im Reither Bildungszentrum statt. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Am 16.10.2019 findet eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Kindergarten, Familie und Soziales statt.

Am 24.10.2019 findet eine Sitzung zur Haushaltsplanung statt.

Eine am 26.10.2019 geplante Musical-Fahrt mit den Reither Jungbürgern entfällt aufgrund der geringen Zahl an Anmeldungen. Die für die Fahrt angemeldeten Jungbürger erhalten als Ausgleich einen Kinogutschein.

Bezüglich des Schiliftes bzw. der Sanierung der Wasserleitung für die Beschneiungsanlage führt der Bgm aus, dass man bereits Vergleichsangebote von anderen Firmen eingeholt und die notwendigen Entscheidungsgrundlagen erhoben hat. Außerdem wurden mit allen Beteiligten nochmals Gespräche geführt und fehlen jetzt nur noch der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid sowie der Bescheid der Landesförderung. Sollte sich diesbezüglich etwas ergeben, wird kurzfristig im Gemeindevorstand die Entscheidung zur Sanierung getroffen werden, da der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Sanierung bereits vorliegt.

Bezüglich der Poststelle informiert der Bgm, dass ebenfalls die Entscheidungsrelevanten Daten derzeit erhoben und sobald vollständig, dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu den Reither Küken merkt der Bgm an, dass diese froh sind, endlich in die Räumlichkeiten des bisherigen Kindergartens übersiedelt zu sein. Es stellt eine große Verbesserung zur bisherigen Notlösung im FC-Clubhaus dar.

Wie bereits letztes Jahr, wäre aufgrund der Lohnsonderzahlungen eine Einmalsubvention in Höhe von € 1.500 notwendig. Künftig wird dies ohnehin wegfallen, da die Küken auf länger Sicht in den Gemeindedienst übernommen und zur offiziellen Kinderkrippe werden sollen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die Subvention der Reither Küken in Höhe von einmalig € 1.500.

Der Bgm informiert weiter, dass im Zuge des Bildungszentrumsbaus bekanntlich das Schützenheim erneuert wurde. Es wurden zusätzlich bisher € 20.000 an Eigenleistungen durch die Schützen selbst erbracht und sind im Endausbau Gesamteigenleistungen von € 60.000 vorgesehen.

GR Georg Hauser führt dazu aus, dass im Zuge des Ausbaus die Schießanlage erneuert werden soll. Die neue digitale Anlage würde sich dabei auf € 13.000 brutto belaufen und das gleiche Fabrikat sein, wie jenes, das Kitzbühel verwendet. Diese haben äußerst positive Erfahrungen mit der Anlage gemacht. GR Bernhard Prokopetz bestätigt aus Eigenerfahrung, die gute Qualität der Anlage.

Auf Frage von GR Josef Dagn führt GR Georg Hauser aus, dass 4 Stände angedacht sind. Geschossen wird nach wie vor mit, jedoch auf eine Gummitafel, welche das Ergebnis dann digital auswertet und auf ein Display überträgt.

Es sollte heute frühzeitig informiert werden, dass ein Subventionsansuchen an die Gemeinde bezüglich der Anlage gestellt werden wird. Außerdem werden weitere Subventionsansuchen an Land, TVB etc. gestellt werden.

Der Gemeinderat nimmt dies positiv zur Kenntnis.

Der Bgm informiert, dass die Endabrechnung für den Gehsteig Kohlhofen durch die Fa. Fröschl erfolgt ist. Die Abrechnung wurde geprüft und die Kosten belaufen sich auf €46.400,- brutto.

Der Bgm lädt den Gemeinderat am 23.11.2019 zur Gemeindeweihnachtsfeier am Thainerhof ein.

12) Anträge, Anfragen und Allfälliges

GR Bernhard Prokopetz sucht zum heute bereits erwähnten geplanten Adventweg um einmalige Unterstützung in Höhe von € 500. Der Bgm sagt diese Förderung im Namen des Gemeinderates zu.

GR Florian Pointner regt an, dass man mit dem Klimabündnis Tirol Kontakt aufnimmt und um eine Vorstellung bittet. Im Rahmen dessen könnten auch Umsetzungsideen erfragt werden.

Der Bgm führt dazu aus, dass es viele Wege für den Klimaschutz gibt. So arbeitet die Landesregierung am Projekt Tirol 2050 (CO² neutrales Tirol) und es gibt entsprechende Umstrukturierungen der öffentlichen Verkehrsmittel in den nächsten Jahren.

GR Florian Pointner erkundigt sich bezüglich der entstandenen Gerichtskosten für die Abwicklung des Projektes der Neuen Heimat Tirol. Der Bgm informiert, dass das Projekt gemeindeseitig vom AL als Juristen abgewickelt wurde und der Gemeinde daher keine Kosten entstanden sind.

Der AL führt aus, dass Beschwerden gegen Verwaltungsbescheide grundsätzlich kostenlos (bis auf € 30 Eingabegebühr) sind und für die Parteien unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zudem keine Gerichtskosten entstehen. Es besteht keine Anwaltspflicht, darum trägt jede Partei die Kosten ihres Anwaltes selbst. Somit sind wohl in Zeitungsartikeln unter „Verwaltungsgerichtskosten“ eher die eigenen Personal- bzw. Anwalts-, und evtl. notwendigen Umplanungs- und Ergänzungskosten von Unterlagen gemeint.

Weitere Anträge oder Fragen werden nicht gestellt.

Der Bgm bedankt sich bei den Zuhörern.

Ende öffentlicher Teil der Sitzung 21.55 Uhr.

g.g.g.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: